

Transparenzbericht 2023
bdp Revision und Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Berlin

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung	1
2. Organisation der bdp RuT	2
2.1. Rechtsform	2
2.2. Eigentumsverhältnisse.....	2
2.3. Leistungsstruktur	2
3. Netzwerkeinbindung	4
4. Qualitätssicherung	6
4.1. Qualitätsziele	6
4.2. Internes Qualitätssicherungssystem	7
4.2.1. Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit	7
4.2.2. Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen.....	8
4.2.3. Gesamtplanung der Aufträge	9
4.2.4. Sorgfaltspflichten nach dem Geldwäschegesetz.....	9
4.2.5. Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen.....	9
4.2.6. Auftragsabwicklung	10
4.2.7. Interne Nachschau.....	11
4.3. Externe Qualitätskontrollen und Inspektionen	11
4.4. Aus- und Fortbildung	12
5. Vergütungsgrundlagen der Geschäftsführer und Partner	13
6. Mandantenstruktur	14
6.1. Finanzreport.....	14
6.2. Prüfungsmandate nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB	15
7. Erklärungen der Geschäftsführung der bdp RuT	16

1. Vorbemerkung

Wir, die bdp Revision und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin (im Folgenden kurz: bdp RuT), sind dazu verpflichtet, jährlich, spätestens vier Monate nach Ende des Kalenderjahres einen Transparenzbericht auf unserer Internetseite zu veröffentlichen, wenn wir Abschlussprüfer eines Unternehmens von öffentlichen Interesse i. S. d. § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB gewesen sind. Der vorliegende Transparenzbericht basiert auf den Vorgaben des Artikels 13 der EU - Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) 537/ 2014) vom 16. April 2014.

Berichtsjahr ist das Geschäftsjahr 2023, das dem Kalenderjahr entspricht.

Mit diesem Bericht informieren wir über die Struktur, interne Organisation sowie die Finanzinformationen und schaffen somit Transparenz unserer Gesellschaft und der eigenen Leistungs- und Qualitätsansprüche für unsere Mandanten, Geschäftsführer, Gesellschafter und Regulierungsbehörden sowie Interessierte der bdp RuT.

2. Organisation der bdp RuT

2.1. Rechtsform

Die bdp RuT ist als Gesellschaft mit beschränkter Haftung beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer HRB 147076 eingetragen. Der Sitz der Gesellschaft ist in der Danziger Str. 64, 10435 Berlin. Daneben besteht seit dem 24. Oktober 2017 eine Zweigniederlassung in Hamburg. Diese Zweigniederlassung ist jedoch keine Zweigniederlassung im berufsrechtlichen Sinne.

Im öffentlichen Berufsregister bei der Wirtschaftsprüferkammer wird die bdp RuT unter der Registernummer 150891700 geführt.

Das Stammkapital der bdp RuT beträgt EUR 26.100,00.

2.2. Eigentumsverhältnisse

Die Gesellschaftsanteile werden durch

- Frau Dipl.- Kfm. Martina Hagemeyer, Wirtschaftsprüfer/ Steuerberaterin sowie
- AplusC GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

zu je 50% gehalten.

2.3. Leistungsstruktur

Die Leistungsstruktur der bdp RuT ergibt sich aus dem GmbH-Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag vom 23. Dezember 1994, zuletzt geändert 20. November 2012.

Als Geschäftsführer der bdp RuT sind bestellt:

- Frau Dipl.-Kfm. Martina Hagemeier, Wirtschaftsprüfer, Steuerberaterin
- Herr Dipl.-Kfm. Jörg Wiegand, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater (bis 31. August 2023)

Die Geschäftsführer sind alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Ein Aufsichtsrat oder Beirat besteht nicht.

Prokura wurde folgenden Wirtschaftsprüfern erteilt:

- Frau Dipl.-Kfr. Claudia Wulff, Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin

3. Netzwerkeinbindung

Die bdp RuT ist Bestandteil der bdp - Gruppe, einer inter-disziplinären Unternehmensgruppe von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Rechtsanwälten und Unternehmensberatern. Da die Mitglieder der Gruppe durch kapitalmäßige Beteiligungen und/oder personelle Beziehungen mit der bdp RuT verbunden sind, ist die bdp - Gruppe als Netzwerk im Sinne von § 319b HGB zu qualifizieren. Die bdp - Gruppe umfasst die folgenden Gesellschaften:

- bdp Bormann Demant & Partner Sozietät,
- bdp Management Consultants GmbH,
- BTVG Gesellschaft für Beteiligungen & Vermögensverwaltungen mbH,
- bdp Hamburg Steuerberatungsgesellschaft mbH,
- bdp Rostock Steuerberatungsgesellschaft mbH,
- bdp Management Consulting (Tianjin) Co., Ltd.
- Lewisfield Deutschland GmbH
- bdp Switzerland

Die bdp RuT erbringt ausschließlich Prüfungsleistungen und prüfungsnahen Leistungen. Andere Leistungen werden durch die Netzwerk - Partner erbracht. Die Netzwerk - Partner erbringen folgende Leistungen:

Nr.	Leistung	Gesellschaft
1.	Steuer- und Rechtsberatung	<ul style="list-style-type: none"> • bdp Bormann Demant & Partner Sozietät • bdp Rostock Steuerberatungsgesellschaft mbH • bdp Hamburg Steuerberatungsgesellschaft mbH • bdp Switzerland
2.	China-Beratung	<ul style="list-style-type: none"> • bdp Management Consulting (Tianjin) Co., Ltd.
3.	Unternehmensberatung	<ul style="list-style-type: none"> • bdp Management Consultants GmbH, • BTVG Gesellschaft für Beteiligungen & Vermögensverwaltungen mbH • Lewisfield Deutschland GmbH.

Die jeweiligen Unternehmen der Gruppe erbringen eigenständige und unabhängige Dienstleistungen. Hauptnetzwerkpartner der bdp RuT ist die bdp Bormann, Demant & Partner

Sozietät, die der bdp RuT die für die Durchführung von Abschlussprüfungen notwendigen Mitarbeiter zur Verfügung stellt, weil die bdp RuT keine eigenen Mitarbeiter hat. Aus diesem Grund existieren insbesondere zur bdp Bormann, Demant & Partner Sozietät übergreifende Qualitätssicherungsmaßnahmen und -prozesse, eine einheitliche interne Kommunikationsplattform und gemeinsame Ausbildungsmaßnahmen, um den für die Abwicklung von Abschlussprüfungen notwendigen hohen Qualitätsstandard sicherstellen zu können. Darüber hinaus erfolgt eine enge fachliche Zusammenarbeit in der bdp - Gruppe bei der Abwicklung von Aufträgen sowie bei der Entwicklung von fachlichen Hilfestellungen für die Mitarbeiter der gesamten Gruppe.

Seit 2009 ist die Sozietät bdp Mitglied im Empfehlungsverband Europe Fides GIE, Paris, Frankreich. Hierbei handelt es sich um kein Netzwerk im Sinne des § 319b HGB.

4. Qualitätssicherung

4.1. Qualitätsziele

Unsere Mandanten sowie die Öffentlichkeit bringen uns ein großes Vertrauen entgegen, welches in unserem eigenen Anspruch, qualitätsvolle Abschlussprüfungen zu erbringen, resultiert.

Die sich durch die Internationalisierung zunehmend ändernden Rechnungslegungsgrundsätze sowie die Digitalisierung von Geschäftsvorfällen führen dazu, dass ein höherer Leistungsanspruch besteht. Neben der Weiterentwicklung und Steigerung der Effizienz und der technischen Hilfsmittel ist die Sicherung der Qualität in der bdp RuT und auch in der gesamten bdp - Gruppe ein elementarer Baustein. Aus diesem Grund sind unser unternehmerisches Denken und Handeln durch ökonomische, ökologische und gesellschaftliche Anforderungen bestimmt. Daher sieht die bdp - Gruppe Werte wie: Integrität, Respekt, Zusammenarbeit und soziales Engagement als überaus wertvoll an.

Um im Rahmen dieser Wertvorstellungen und des Handelns ein hohes Qualitätsniveau nachzuweisen, sind entsprechende Qualitätsstrukturen unabdingbar. Diese sind in einem Handbuch zur Qualitätssicherung und ergänzenden Arbeitshilfen niedergelegt. Jeder Mitarbeiter hat Zugang zu diesem Material. Darüber hinaus werden die wesentlichen Inhalte in internen Schulungsmaßnahmen erläutert.

Im Handbuch zur Qualitätssicherung werden die nach den gesetzlichen und berufsständischen Vorschriften einzuhaltenden Berufspflichten geregelt, die von allen Mitarbeitern/innen – insbesondere denen die Abschlussprüfungen durchführen – zu beachten sind. Die Verantwortung für den Inhalt, die Umsetzung und die Überwachung des Handbuchs zur Qualitätssicherung liegt bei der Geschäftsleitung.

4.2. Internes Qualitätssicherungssystem

Das Handbuch zur Qualitätssicherung basiert sowohl auf gesetzlichen Vorschriften (insbesondere WPO, HGB und der Berufssatzung WP/ vBP und für die Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB die EU-VO Nr. 537/2014) als auch auf den Standards und Stellungnahmen des IDW.

Wirtschaftsprüfer sind nach § 55b Abs. 1 Satz 1 WPO zur Einrichtung, Überwachung, Durchsetzung und Dokumentation eines Qualitätssicherungssystem verpflichtet. Diese Regelungen beziehen sich auf die gesamte berufliche Tätigkeit. Sofern Berufsangehörige gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführen, muss das Qualitätssicherungssystem angemessene Grundsätze und Verfahren zur Durchführung und Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung umfassen. Die Berufssatzung WP/vBP enthält weitere konkretisierende Berufspflichten zum Qualitätssicherungssystem. Darüber hinaus werden die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem in IDW QS 1 / QMS 1 konkretisiert.

Allen Mitarbeiter sind die Regelungen des Qualitätssicherungssystems zugänglich. Außerdem sind sie verpflichtet, die in den Handbüchern dokumentierten Regelungen zur Qualitätssicherung bei der Abwicklung von Prüfungsaufträgen zu beachten. Inwieweit diese Regelungen beachtet wurden, fließt auch in die Mitarbeiterentwicklung und -beurteilung ein. Schwerwiegende Verstöße können Schulungs- und insbesondere auch Vergütungs- und Disziplinarmaßnahmen zur Folge haben.

4.2.1. Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit

Unabhängig ist derjenige im Sinne unseres Berufsrechtes, der sein Urteil frei von Bindungen, die die berufliche Entscheidungsfreiheit des Wirtschaftsprüfers beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten, treffen kann. Hierzu gehört auch, dass die persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit gegenüber jedermann zu wahren ist.

Zur Sicherung der beruflichen Unabhängigkeit und der Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit haben Fachkräfte bei Einstellung und jährlich eine Unabhängigkeitserklärung abzugeben. Bei Eintritt in die bdp-Gruppe wird den Mitarbeitern die jeweils aktuelle Fassung des Merkblatts „Unabhängigkeit und Besorgnis der Befangenheit“ zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wird vor Auftragsannahme bzw. vor Einbeziehung der mit jeweiligen Prüfungsauftrag befassten Mitarbeitern eine mandatsbezogene Unabhängigkeitserklärung angefordert. Dies gilt auch für externe Fachkräfte, die wir bspw. aus Kapazitätsgründen, als externe Qualitätssicherung oder als externe Berichtskritik hinzuziehen.

Im Rahmen der Unabhängigkeit sind auch die erweiterten Unabhängigkeitsvorschriften für Unternehmen von öffentlichem Interesse i. S. d. § 319 a Abs. 1 Satz 1 HGB - insbesondere in Bezug auf die interne Rotation - zu beachten und zu überwachen. Danach beenden die für die Abschlussprüfung verantwortlichen Prüfungspartner ihre Teilnahme an der Abschlussprüfung des geprüften Unternehmens spätestens sieben Jahre nach dem Datum der Bestellung. Sie können frühestens drei Jahre nach dieser Beendigung ihrer Teilnahme wieder an der Abschlussprüfung des geprüften Unternehmens mitwirken.

Die Einhaltung der Unabhängigkeit wird von Herrn Wirtschaftsprüfer Jörg Wiegand überwacht. Bei Zweifelsfragen ist er Ansprechpartner für die Mitarbeiter, Geschäftsführer und Partner des bdp-Netzwerkes.

4.2.2. Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen

Die Prüfung, ob eine Auftragsannahme zulässig ist, erfolgt unter der Berücksichtigung aller Unabhängigkeitsvoraussetzungen, beruflichen Anforderungen, erforderlicher Kapazitäten sowie der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz.

Im Rahmen einer Auftragsannahme erfolgt eine Analyse hinsichtlich eventueller Risiken bzgl. der Verletzungen der Berufspflichten und/oder der Unabhängigkeit, über die im Rahmen der Qualitätssicherung zu urteilen ist bzw. die durch besondere Maßnahmen in der Qualitätssicherung gewürdigt werden. Bei Abschlussprüfungen von Unternehmen im Sinne

des § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB bestehen diese Risiken insbesondere in der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen auftragsbegleitenden Qualitätssicherung (ggf. externe auftragsbegleitende Qualitätssicherung) sowie der Beachtung von verbotenen Nicht-Prüfungsleistungen. Diese Risikoeinschätzung ist während der gesamten Auftragsdurchführung zu berücksichtigen und ggf. neu zu beurteilen. In Zweifelsfällen entscheiden die Geschäftsführer über Annahme und Fortführung von Mandanten.

4.2.3. Gesamtplanung der Aufträge

Die Gesamtplanung aller Aufträge erfolgt in personeller und zeitlicher Hinsicht unter Berücksichtigung der Einzelauftragsplanung niederlassungsübergreifend und ist ein kontinuierlicher Prozess. In der Gesamtplanung werden in der Regel zeitliche Reserven vorgesehen, sodass auf unvorhergesehene Probleme sachgerecht und frühzeitig reagiert werden kann.

4.2.4. Sorgfaltspflichten nach dem Geldwäschegesetz

Die Regelung zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind von allen Mitarbeitern zu beachten. Verdachtsfälle sind unverzüglich der Geschäftsführung mitzuteilen, der die Beurteilung und Entscheidung über die Abgabe einer Verdachtsmeldung obliegt.

4.2.5. Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

Sämtliche bekanntwerdende Beschwerden oder Vorwürfe von oder über Mitarbeiter, Mandanten und Dritte sollen an die Geschäftsleitung bzw. den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer berichtet werden. Alternativ können diese auch anonym an einen

benannten Rechtsanwalt je Standort berichtet werden. Im Rahmen der Qualitätssicherung werden diese dann gewürdigt.

4.2.6. Auftragsabwicklung

Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer wird den Mandanten im Auftragsbestätigungsschreiben bzw. Prüfungsauftrag mitgeteilt und ist für die Auftragsdurchführung zuständig. Zur Abwicklung von Prüfungsaufträgen enthält außerdem das Qualitätshandbuch Hinweise.

Generell werden zur Prüfungsdurchführung IT - gestützte Prüfungsprogramme, wie Audicon Claudia, aber auch ergänzende Checklisten und Hilfsmittel genutzt, welche dazu beitragen, dass die Berufspflichten eingehalten werden und bei eventuellen Gefährdungen frühzeitig angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um diese Risiken zu eliminieren.

Im Rahmen eines risikoorientierten Prüfungsansatzes wird zunächst ein Verständnis für das Unternehmen, sein Umfeld und die rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen/ Kontrollsystem geschaffen, welches die Grundlage bildet, um die Risiken wesentlicher falscher Darstellung in der Rechnungslegung auf der Jahres-/Konzernabschluss- und Aussageebene zu identifizieren und zu beurteilen. Diese Beurteilung bildet die Basis für die Prüfungshandlungen und wird im Prüfungsprogramm dokumentiert, sodass das gesamte Prüfungsteam verbindliche Vorgaben hat.

Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer leitet und überwacht während der gesamten Prüfung die Handlungen. Darüber hinaus steht er sowohl dem Prüfungsteam als auch dem Mandanten bei Fragen zur Verfügung. Ein regelmäßiger Informationsaustausch innerhalb des Prüfungsteams über den Mandanten und sein Umfeld, Auftragsrisiken und wesentliche Problembereiche wird sichergestellt. Vor Beendigung des Auftrages und der Auslieferung der Berichterstattung erfolgt die abschließende Durchsicht und Beurteilung der Arbeitsergebnisse durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer. Sofern es sich um die Prüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse (PIE) oder um Aufträge mit

wesentlichen Risiken handelt, ist der gesamte Prüfungsprozess ab Auftragsannahme durch einen nicht an der Prüfung beteiligten Wirtschaftsprüfer qualitätssichernd zu begleiten.

Im Rahmen der Berichtskritik wird vor Auslieferung der Prüfungsberichte überprüft, ob die für den Prüfungsbericht geltenden fachlichen Regeln eingehalten worden sind. Die Überprüfung soll nur von solchen fachlich und persönlich geeigneten Personen wahrgenommen werden, die an der Erstellung des Prüfungsberichts nicht selbst mitgewirkt haben und die an der Prüfung nicht wesentlich beteiligt waren.

Die Aufbewahrung der Arbeitspapiere sowie der im Zusammenhang mit der Prüfung entstandenen elektronischen Daten erfolgt unter Berücksichtigung der berufsrechtlichen Vorschriften.

4.2.7. Interne Nachschau

Die interne Qualitätskontrolle umfasst im Wesentlichen die interne Nachschau, d.h. die Durchsicht der Arbeitspapiere der Abschlussprüfung hinsichtlich der Wirksamkeit und der Einhaltung der Regelungen zur Praxisorganisation und Qualitätssicherung. Die Ergebnisse der Nachschau werden detailliert den verantwortlichen Prüfungspartnern mitgeteilt. Anhand der Ergebnisse der Nachschau entscheidet die Geschäftsführung, inwieweit Korrekturmaßnahmen ergriffen werden müssen (bspw. Schulungsmaßnahmen, disziplinarische Maßnahmen oder Anpassungen des Qualitätssicherungssystems).

4.3. Externe Qualitätskontrollen und Inspektionen

Die externe Qualitätskontrolle erfolgt durch die Teilnahme am System der Qualitätskontrolle des Berufsstandes. Im Oktober und November 2020 hat die Hamburger Treuhandgesellschaft Schomerus & Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Qualitätskontrolle zuletzt

durchgeführt und ein uneingeschränktes Prüfungsurteil erteilt. Der Bericht über die Qualitätskontrolle ist der Wirtschaftsprüferkammer am 17. Dezember 2020 per eMail zugegangen. Am 17. Februar 2022 wurde die Auswertung des Qualitätskontrollberichtes durch die Kommission für Qualitätskontrolle beendet und beschlossen, dass die nächste Qualitätskontrolle bis zum 27. November 2026 durchzuführen ist.

Darüber hinaus erfolgt die externe Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen und berufsrechtlichen Vorgaben durch die Inspektion (anlassunabhängige Prüfung) durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) entsprechend § 66a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 und § 62b WPO. Diese Inspektionen erfolgen ohne besonderen Anlass in einem Turnus von drei Jahren.

Anfang 2020 wurde bei uns eine Inspektion durchgeführt. Das Verfahren wurde am 4. August 2021 abgeschlossen.

4.4. Aus- und Fortbildung

Die Ausbildungs- und Fortbildung dient der Qualifikation der Mitarbeiter und ist die Grundlage für eine qualitativ hochwertige Abschlussprüfung. Das Fortbildungskonzept sieht neben dem kontinuierlichen „training on the job“ durch den mandatsbetreuenden Wirtschaftsprüfer eine strukturierte Fortbildung aller fachlichen Mitarbeiter durch den Besuch von internen und externen Fortbildungsveranstaltungen vor. Es umfasst z.B. die Vorbereitung auf die Berufsexamina, Pflicht- und Ergänzungskurse für die Prüfung nach HGB und IFRS sowie Kurse zur Vermittlung von Spezialkenntnissen. Die Seminare werden von den Mitarbeitern nach Abstimmung mit der Geschäftsführung besucht. Dabei werden externe Fortbildungsreihen zur Mitarbeiterfortbildung genutzt.

Die für die bdp RuT tätigen Wirtschaftsprüfer nutzen ebenfalls die externen Fortbildungsreihen, die sich insbesondere mit Neuerungen und aktuellen Entwicklungen im Prüfungsbereich, aber auch steuerlichen Themen, beschäftigen. Des Weiteren werden externe Fortbildungsveranstaltungen zur Gewinnung von Spezialkenntnissen genutzt.

5. Vergütungsgrundlagen der Geschäftsführer und Partner

Die bdp RuT hat keine eigenen Mitarbeiter und die für die Abschlussprüfungen verantwortlichen Wirtschaftsprüfer sind Geschäftsführer der bdp RuT bzw. Angestellte der Sozietät. Sofern die bdp RuT Mitarbeiter für die Durchführung von Abschlussprüfungen benötigt, kann sie auf einen ausgewählten Mitarbeiterstamm der bdp Bormann Demant & Partner Sozietät (ca. 5 - 6 Personen) zurückgreifen.

Die Geschäftsführer / Wirtschaftsprüfer/innen haben unterschiedliche Vergütungsmodelle. Ein Geschäftsführer und die angestellte Wirtschaftsprüferin erhalten eine monatliche Festvergütung teilweise zzgl. einem variablen Anteil von bis zu 10% der Gesamtvergütung. Ein anderer Geschäftsführer, weil er zugleich auch Gesellschafter der Sozietät ist, hat eine vollständig variable Vergütung. Für einen ausgewählten Mitarbeiterstamm der Sozietät – hierzu gehören auch Mitarbeiter die Abschlussprüfungen durchführen - gibt es individuelle variable Vergütungen.

Die Sicherstellung der Qualität der Abschlussprüfung erfolgt direkt durch die Geschäftsführer, weil diese die Abschlussprüfungen als verantwortlicher Wirtschaftsprüfer selber leiten. Mitarbeiter werden nur dann beruflich und entgeltlich befördert, wenn sie die für die Position notwendigen Qualitätsansprüche erfüllen. Eine Missachtung von Regelungen zur Qualität kann auch disziplinarische Folgen haben.

6. Mandantenstruktur

6.1. Finanzreport

Im Geschäftsjahr 2023 betrug der Gesamtumsatz der bdp RuT rund kEUR 691.

Dieser teilt sich nach den Kriterien des Artikel 13 Abs. 2 Buchst. k der EU-Abschlussprüferverordnung wie folgt auf:

<u>Einnahmen aus</u>	<u>kEUR</u>
Abschlussprüfung PIE	51
Abschlussprüfung anderer Unternehmen	515
zulässige Nichtprüfungsleistungen für von bdp RuT geprüfte Unternehmen	13
zulässige Nichtprüfungsleistung von anderen Unternehmen	112
Gesamtumsatz	691

Dieser Umsatzaufteilung liegt die Definition der „Einnahmen aus der Abschlussprüfung“ gemäß der Verlautbarung Nr. 4 der APAS vom 20. Dezember 2018 unter der Berücksichtigung der von der APAS am 20. März 2019 veröffentlichten Fragen und Antworten zur Verlautbarung Nr. 4 zu Grunde.

6.2. Prüfungsmandate nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB

Die bdp Revision und Treuhand GmbH hat im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 bei nachfolgendem Unternehmen von öffentlichem Interesse gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchgeführt (F&A zu Verlautbarung Nr. 4/1 – Stand 23.03.2019):

- ROY Asset Holding SE,

Anmerkung zu ROY Asset Holding SE

Wir sind in der Hauptversammlung vom 15. Februar 2022 ordnungsgemäß zum Abschlussprüfer für den Jahres- und Konzernabschluss zum 31. Dezember 2021 gewählt worden. Unsere Abschlussprüfung des Jahres- und Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2021 haben wir im April 2022 begonnen und am 25. August 2023 bzw. 3. November 2023 mit jeweils einem Versagungsvermerk (Nichtabgabe von Prüfungsurteilen) beendet.

7. Erklärungen der Geschäftsführung der bdp RuT

Erklärung zur Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems

Die Geschäftsführung von bdp RuT erklärt, dass das eingeführte und angewendete Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen Anforderungen entspricht und dass die sich aus dem System ergebenden Vorgaben im abgelaufenen Kalenderjahr eingehalten worden sind. Von der tatsächlichen Einhaltung der Anforderungen hat sich die Geschäftsführung in geeigneter Weise überzeugt. Soweit in Einzelfällen festgestellt wurde, dass Regelungen nicht eingehalten wurden, haben wir geeignete Maßnahmen ergriffen.

Erklärung zur Unabhängigkeit

Die Geschäftsführung erklärt, die Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit umgesetzt wurden und dass eine interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat.

Erklärung zur Fortbildung

Die Geschäftsführung erklärt, dass die Berufsträger zur Erfüllung der Fortbildungspflicht angehalten werden und dies überwacht wird.

Berlin, den 30. April 2024

bdp
Revision und Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Martina Hagemeier
Wirtschaftsprüfer